

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung der Kantonsverfassung: Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson

2021/702

vom 7. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Kantonsverfassung¹ soll im Kern eine mehr als 30 Jahre alte Regelung aktualisiert und an neue Gegebenheiten angepasst werden. Konkret sollen die Ombudspersonen, die ihre Aufgabe nunmehr im Jobsharing wahrnehmen, einer weiteren Berufstätigkeit bzw. einem Nebenerwerb nachgehen können. Im Wortlaut des Gesetzes über den Ombudsman² gemäss der Vorlage [2018/158](#) ist in der Kommissionsfassung³ die Rede von einer «Tätigkeit neben der Ausübung des Ombudsamts». Eine solche Möglichkeit wurde den beiden aktuellen Amtsinhaberinnen angesichts des neuen Jobsharing-Modells von der Findungskommission auch in Aussicht gestellt (siehe Vorlage 2019/786) bzw. durch die GPK bereits entsprechend bewilligt. Bisher untersagt die Kantonsverfassung aber «die Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes» neben dem Ombudsamtsamt, während das Gesetz die Bewilligung von «Ausnahmen» zulässt – diese Restriktion erweise sich mit Blick auf die neu eingeführte Jobsharing-Möglichkeit als nicht «mehr zeitgemäss und soll darum entfallen», wie es bereits in der Vorlage der Findungskommission heisst.

Den unmittelbaren Anstoss für die aktuelle Vorlage bildet aber die bereits erwähnte Revision des Ombudsmangesetzes. Der Landrat hat sie am 18. September 2021 an die vorberatende Justiz- und Sicherheitskommission zurückgewiesen – mit dem Auftrag, eine Lösung für die Nebentätigkeiten bzw. Unvereinbarkeiten gemäss § 4 des Gesetzes zu finden, welche die monierten Differenzen zur Kantonsverfassung ausräumt. Mit der hier vorliegenden Verfassungsrevision hat der Regierungsrat Anregungen der JSK aufgenommen und eine Regelung für § 88 KV ausgearbeitet, welche dem Anliegen des Landrats Rechnung tragen soll. Die Kommission selber hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2021 den Textvorschlag einer internen Arbeitsgruppe vorgelegt erhalten und dem Regierungsrat mit damit die gewünschte Stossrichtung der neuen Verfassungsbestimmung aufzeigen können: Das bisherige Verbot einer Berufs- und Gewerbeausübung in der Kantonsverfassung soll gestrichen werden, während zugleich explizit auf eine Regelung der Unvereinbarkeiten im Gesetz verwiesen wird. Die KV-Vorlage nimmt diese beiden Elemente auf.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat das Geschäft am 18. November 2021 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage am 22. November 2021 beraten, d.h. die beiden Lesungen und die Beschlussfassung an einer Sitzung durchgeführt. Dies ist gemäss § 66 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landrats⁴ ausnahmsweise möglich. Das eng getaktete Vorgehen soll es er-

¹ SGS 100

² SGS 160

³ Das Gesetz ist im Zeitpunkt der Publikation dieses Berichts noch nicht vom Landrat beschlossen worden.

⁴ SGS 131.1

lauben, dass der Landrat seine Beratung der beiden Vorlagen zu den Ombudspersonen terminlich so zu Ende führen kann, dass eine Volksabstimmung am 15. Mai 2022 möglich ist und die neuen KV-Regelungen (die Zustimmung des Soveräns vorausgesetzt) nur mit geringem zeitlichen Verzug auf den Beginn der neuen Amtsperiode am 1. April 2022 in Kraft treten können. Die Kommission hat zeitgleich mit der Bearbeitung der Verfassungsänderung auch eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung zum Ombudsmangesetz vorgenommen. Die Verfassungs- wie auch die Gesetzesvorlage waren wie angetönt bereits am 25. Oktober 2021 in der JSK thematisiert worden. An den Beratungen waren Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer, SID-Generalsekretärin Angela Weirich und Peter Guggisberg, Leiter der Abteilung Rechtsetzung der SID, zugegen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat den Wortlaut der Verfassungsänderung gemäss der regierungsrätlichen Vorlage unverändert übernommen. Dabei akzeptierte sie, dass die von ihr vorgeschlagene Wortwahl, wonach die Ombudsstelle «die Rechtmässigkeit (...) der Verwaltungshandlungen (...) *gewährleistet*», nicht optimal gesetzt ist. Diese Formulierung, die eine formelle Interventionsmöglichkeit oder ein Weisungsrecht impliziert, war in der Vernehmlassung auf Ablehnung gestossen. Auch die Kommission erachtet das Rückkommen auf das bereits heute verwendete Wort «wacht» als sachgemäss. Weiter liess sich die Kommission überzeugen, dass die Streichung des Worts «Korrektheit [der Verwaltungshandlungen]» in Verfassung und auch Gesetz richtig ist – dieser Aspekt ist mit der Prüfung eines «bürgerfreundlichen Verhaltens» (gemäss § 1 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes) bereits abgedeckt bzw. klarer formuliert.

In der Vorlage zur Kantonsverfassung wie auch im Gesetz ist zudem die etwas schwerfällige Doppelbezeichnung «Ombudsmann oder Ombudsfrau» durch «Ombudsperson» ersetzt worden – dies wiederum auf Anregung der JSK. Dieser Wortlaut spiegelt eine gebräuchliche Formulierung und findet sich beispielsweise im Namen der «Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen der Schweiz», der auch die basellandschaftliche Ombudsstelle angehört. Diese Wortwahl impliziert auch, dass weniger die einzelnen Amtsträgerinnen und -träger denn mehr das Amt selber und die gemeinsam ausgeübte Funktion im Vordergrund stehen.

Die Kommission hat dem Revisionstext und dem unveränderten Landratsbeschluss jeweils mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis hat sie ausserdem einer Eintretensdebatte im Landrat zugestimmt.

Die Kommission ist überzeugt, dass sie dem Landrat mit ihren Anträgen zur Verfassungsvorlage wie auch zum Ombudsmangesetz eine nunmehr stimmige Beschlussgrundlage vorlegen kann.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

4. Durchführung einer Eintretensdebatte

://: Die Kommission hat einstimmig die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat gemäss § 64 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung beschlossen.

07.12.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Revision der Kantonsverfassung (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung der Kantonsverfassung: Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung der Kantonsverfassung wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jede Person kann ohne Nachteil Petitionen und andere Eingaben an die Behörden richten. Diese antworten innert angemessener Frist.

² Jede Person kann an die Ombudsperson gelangen.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats, die Ombudsperson, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts können nur einer dieser Behörden angehören.

§ 67 Abs. 1

¹ Der Landrat:

- e. **(geändert)** wählt das Regierungspräsidium und das Vizepräsidium für ein Jahr sowie die Präsidien, Vizepräsidien und übrigen Mitglieder der kantonalen Gerichte, die Landschreiberin oder den Landschreiber sowie die Ombudsperson für eine Amtsperiode,

Titel nach § 87 (geändert)

5.5 Ombudsperson

1) In der Volksabstimmung vom § angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am §.

§ 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Stellung, Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit (Überschrift geändert)**

¹ Die Ombudsperson wacht über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungshandlungen in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren.

² Die Ombudsperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.

³ Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.

§ 89 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Ombudsperson gibt ihre Ansicht über die untersuchten Angelegenheiten in geeigneter Weise bekannt und wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

² Die Ombudsperson kann Beanstandungen anbringen, auf Mängel des geltenden Rechts hinweisen und Empfehlungen abgeben. Rechtsakte kann sie weder ändern noch aufheben.

³ Die Ombudsperson ist befugt, Akten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Sie unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die entsprechenden Behörden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁴ Die Ombudsperson erstattet dem Landrat mindestens jährlich Bericht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassungsänderung fest.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich